



# Schwangerschaft & Geburt während des Studiums



Informationen für Studiengangsleitungen

**SGL**

## ZUR RICHTIGEN ZEIT DAS GESPRÄCH SUCHEN

### Erstes Gespräch

Wenn Sie in einem persönlichen Gespräch von einer Schwangerschaft erfahren, empfiehlt es sich, Unterstützung anzubieten. Hinweise auf die rechtlichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten, wie z.B. auf den zukünftigen Studienablauf und auf hilfreiche Beratungsstellen sowie finanzielle Unterstützung, können hier gut thematisiert werden. Sie sollten in diesem Gespräch auch darauf hinweisen, dass mit Bekanntwerden der Schwangerschaft die Hochschule verpflichtet ist, das Regierungspräsidium über die Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin zu informieren. Ein entsprechendes Formular erhalten Sie an Ihrer Studienakademie, Kontakt unter [www.dhbw.de/studieren-mit-kind](http://www.dhbw.de/studieren-mit-kind). Dies dient u.a. dazu, über die Einhaltung der Regeln, bspw. zum Gesundheitsschutz, seitens der Hochschule Rechenschaft abzulegen. Auch eine mögliche Beurlaubung oder die Erklärung über den Verzicht auf die Schutzfristen rund um den Entbindungstermin sollten hier angesprochen werden.

### Zweites Gespräch

Rechtzeitig vor dem möglichen Wiedereinstieg – also bereits während der Elternzeit – sollten Studierende mit Familienpflichten zu einem Gespräch eingeladen werden. Ziel ist es, den weiteren Studienverlauf und einen eventuellen Wiedereinstieg in den nachfolgenden Jahrgang bzw. eine erneute Beurlaubung zu besprechen.

### Duale Partner

Wichtig ist, dass die Dualen Partner über die Situation durch die Studierenden unterrichtet werden und dass sie die vereinbarten Maßnahmen auch mittragen. Geklärt werden sollte auf jeden Fall, wie die Anrechnung von Mutterschutz und Elternzeit auf das Studium gehandhabt werden. Der Studienvertrag verlängert sich um die Dauer der Beurlaubung.



### Gesundheitsschutz

Während der Schwangerschaft gelten Beschäftigungsverbote hinsichtlich des Gesundheitsschutzes (§ 10 MuSchG). An der DHBW ist hier besonders in Laboren auf den Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen sowie schwerer körperlicher Belastung zu achten (§ 11 MuSchG). Stillenden Müttern sind Stillzeiten zu gewähren und gegebenenfalls entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen (§ 7 MuSchG).

### Mutterschutz

Die Mutterschutzfrist beginnt in der Regel sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und endet acht Wochen nach der Geburt. Erfolgt die Geburt vor dem errechneten Termin wird der Zeitraum im Anschluss an die Mutterschutzzeit nach der Geburt hinzugerechnet. In der 14-wöchigen Mutterschutzfrist gilt ein Beschäftigungsverbot. Eine Ausnahme bilden die sechs Wochen vor der Geburt, in denen auf den ausdrücklichen Wunsch der Studentin eine Beschäftigung möglich ist. Das gilt auch für das Studium; hier besteht aber die Besonderheit, dass auch für die Schutzfrist der 8 Wochen nach der Entbindung eine Befreiung auf eigenen Wunsch möglich ist.



### Beurlaubung

Studierende haben das Recht auf eine Beurlaubung für die Zeit des Mutterschutzes sowie für die Elternzeit (§ 61 (3) LHG BW). Der Antrag auf Beurlaubung für die Zeit des Mutterschutzes muss rechtzeitig vor Beginn der Mutterschutzfrist an die DHBW gestellt werden. Die Hochschule benötigt dafür einen Nachweis in Form einer fachärztlichen Bescheinigung (§ 3 BalmaS) und eine Bestätigung über die Abstimmung mit dem Dualen Partner.

### Elternzeit

Studierende müssen ihren Antrag auf Elternzeit spätestens sieben Wochen (BEEG §16 Art.1) vor dem Beginn der Elternzeit bei ihrem Dualen Partner einreichen. Anschließend sollten sie an der DHBW einen Antrag auf Beurlaubung stellen. Mutterschutz und Elternzeit betragen zusammen bis zu drei Jahre. Studentinnen können im Anschluss an den Mutterschutz in Elternzeit gehen. Der andere sorgeberechtigte Elternteil kann ab der Geburt in Elternzeit gehen.

### Prüfungen

Die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder Elternzeit ist eine besondere Form der Beurlaubung. Mit der Erklärung über den Verzicht auf die Schutzfristen darf die Studentin während der Mutterschutzfrist und generell während der Elternzeit sowohl Lehrveranstaltungen besuchen wie auch Prüfungen ablegen (§ 61 (3) LHG BW). Das gilt auch für

den anderen sorgeberechtigten Elternteil während einer Elternzeit. Eine schriftliche Bestätigung der Prüffähigkeit ist zu empfehlen. Außerhalb der Schutzfristen sind Studierende mit Familienpflichten berechtigt, bei Nachweis Prüfungen nach Ablauf der Fristen abzulegen (StuPro § 14).

### Wiedereinstieg

Der Wiedereinstieg in das Studium sollte mit den Studierenden genau abgesprochen werden. Dabei stellt sich z.B. die Frage, ob es sinnvoll ist, in den nachfolgenden Jahrgang einzusteigen und zu welchem Zeitpunkt dies überhaupt möglich ist. Während der Beurlaubung dürfen Lehrveranstaltungen besucht und Prüfungen abgelegt werden, damit können sich die Studierenden einen zeitlichen Spielraum für die Betreuung des Kindes verschaffen.



## KONTAKT UND WEITERE INFORMATIONEN

*Die Allgemeine Studienberatung bietet die Möglichkeit einer neutralen vertraulichen Beratung. Kontaktdaten zu Ansprechpersonen finden Sie auf den Webseiten der Studienakademien, bei der Sozialberatung der örtlichen Studierendenwerke sowie unter:*

[www.dhbw.de/studieren-mit-kind](http://www.dhbw.de/studieren-mit-kind)

[www.dhbw.de/informationen/studieninteressierte/  
allgemeine-studienberatung](http://www.dhbw.de/informationen/studieninteressierte/allgemeine-studienberatung)

[www.dhbw.de/studieren-mit-kind](http://www.dhbw.de/studieren-mit-kind)